

**Beilage 1640**

(Vergl. 1519, 1546)

**Beschluß.**

Der Bayerische Landtag

an die

Bayerische Staatsregierung.

Der Landtag hat über den

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jahresurlaubs der Arbeitnehmer gemäß Art. 174 der Bayerischen Verfassung (Beilage 1519)**

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschlossen,

dem Gesetz in folgender Fassung die Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz**

**zur Regelung des Jahresurlaubs der Arbeitnehmer gemäß Art. 174 der Bayerischen Verfassung.**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen:

**I. Der Urlaubsanspruch der Arbeitnehmer:****Art. 1**

(1) Jeder Arbeitnehmer hat einen unabdingbaren Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub.

(2) Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte einschließlich der Lehrlinge mit Ausnahme des landwirtschaftlichen Gesindes.

(3) Als Arbeitnehmer gelten ferner Heimarbeiter, die allein oder mit Hilfe ihrer Familienangehörigen gewerblich arbeiten.

**Art. 2**

Der Urlaub beträgt im ersten Berechtigungsjahr (Art. 7) mindestens 12 Arbeitstage.

**Art. 3**

(1) Jugendliche Urlaubsberechtigte haben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf einen

bezahlten Urlaub von mindestens 24 Arbeitstagen. Maßgebend für den Urlaubsanspruch ist das Alter des Jugendlichen bei Beginn des Kalenderjahres.

(2) Der Jugendliche soll mindestens eine Woche seines Urlaubs zur Teilnahme an Veranstaltungen, Tagungen oder Lagern verwenden, die seiner Fortbildung auf staatsbürgerlichem, religiösem, wissenschaftlichem oder beruflichem Gebiet dienen.

**Art. 4**

(1) Der Urlaub beträgt mindestens 18 Arbeitstage für Arbeitnehmer, die unter erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit arbeiten, insbesondere für Arbeiter im Bergbau unter Tage, sowie für Arbeiter, die in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze, Kälte, Druckluft, giftigen Stoffen, Staub, Röntgenstrahlen, radioaktiven Strahlen oder Infektionserregern ausgesetzt oder mit der Herstellung und Verarbeitung von Sprengstoffen beschäftigt sind, sofern sie diese Arbeiten nicht nur vorübergehend während des Urlaubsjahres verrichten.

(2) Der Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge bestimmt im einzelnen, welche Arbeiten als gefährliche Arbeiten im Sinne des § 1 gelten.

**Art. 5**

(1) Schwerbeschädigte Arbeitnehmer erhalten in jedem Urlaubsjahr einen zusätzlichen bezahlten Urlaub von 6 Arbeitstagen.

(2) Als Schwerbeschädigte gelten alle Arbeitnehmer, die 50% und mehr erwerbsbeschränkt sind, ohne Rücksicht auf die Ursache der Erwerbsbeschränkung.

**II. Die Gewährung und Bezahlung des Urlaubs.****Art. 6**

(1) Um den Zweck des Urlaubs zu sichern, ist der Urlaub während des Urlaubsjahres zusammenhängend zu gewähren und zu nehmen. Der Urlaub der Jugendlichen soll möglichst während der Berufsschulferien eingebracht werden.

(2) Eine Abgeltung des Urlaubs ist außer im Falle des Art. 9 Abs. 3 nicht statthaft. Während des Urlaubs darf keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit geleistet werden.

**Art. 7**

(1) Als Arbeitstage gelten die Werkstage mit Ausnahme derjenigen Werkstage, die auf einen gesetzlichen Feiertag fallen.

(2) Berechtigungsjahr im Sinne des Art. 2 ist jedes Kalenderjahr, während dessen der Urlaubsberechtigte nach Vollendung des 18. Lebensjahres als Arbeitnehmer im Sinne des Art. 1 zum Erwerb seines Unterhalts nicht nur vorübergehend beschäftigt war.

(3) Das Urlaubsjahr ist in jedem Fall das Kalenderjahr, bei öffentlichen Betrieben und Verwaltungen das Rechnungsjahr.

## Art. 8.

Ein Anspruch auf Urlaubsgewährung besteht nicht, wenn dem Urlaubsberechtigten für das Urlaubsjahr bereits von einem anderen Arbeitgeber der volle Urlaub gewährt oder gemäß Art. 9 Abs. 3 abgegolten worden ist.

## Art. 9

(1) Die Höhe des Urlaubsentgelts bemißt sich nach dem Entgelt, das der Berechtigte bei betriebsüblicher regelmäßiger Arbeitszeit erhalten haben würde. Pauschalvergütungen in dieser Mindesthöhe können vereinbart werden. Die Urlaubsvergütung ist vor Antritt des Urlaubs auszus zahlen.

(2) Der Urlaubsanspruch entsteht bei Neueinstellung nach sechsmonatiger ununterbrochener Beschäftigung im gleichen Betrieb oder Unternehmen. Beginnt das Beschäftigungsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so vermindert sich der Urlaubsanspruch um je einen Tag für jeden vollen Monat, in dem das Beschäftigungsverhältnis noch nicht bestand.

(3) Wird das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers nach sechsmonatiger Tätigkeit im Urlaubsjahr gelöst, ohne daß der zustehende Urlaub genommen wurde, so ist ihm dieser bei seinem Ausscheiden abzugelten.

## Art. 10

Der Anspruch auf Urlaub entfällt, wenn der Urlaubsberechtigte durch eigenes Verschulden aus einem Grund entlassen wird, der eine fristlose Entlassung rechtfertigt, und dieser Entlassung der Betriebsrat seine Zustimmung gegeben hat, oder wenn er das Arbeitsverhältnis unberechtigt vorzeitig löst.

## Art. 11

(1) Bestehende, für die Urlaubsberechtigten günstigere tarifliche, betriebliche und einzelvertragliche Regelungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Für die Urlaubsberechtigten günstigere Regelungen können durch Einzelvertrag oder Tarifvertrag vereinbart werden.

## III. Inkrafttreten, Gesetzesänderungen und Durchführungsbestimmungen:

## Art. 12

Die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen treten außer Kraft:

- a) Der § 21 des Gesetzes über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 — RGBl. I Seite 437 —,
- b) das Gesetz Nr. 90 über die Gewährung eines bezahlten Sonderurlaubs für Schwerbeschädigte vom 14. November 1947 — B.G.B.I. Nr. 17 —.

## Art. 13

Die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften erläßt der Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge.

## Art. 14

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1948 in Kraft; es tritt am 31. Dezember 1949 außer Kraft.

München, den 22. Juli 1948.

Der Präsident:

(gez.) Dr. Michael Horlacher.

Der I. Schriftführer:

(gez.) Rita Zehner.